

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen mit	-232.932.088 €
und in den Aufwendungen mit	245.353.060 €
somit mit einem Saldo von	12.420.972 €

im Gesamtfinananzplan

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	224.325.030 €
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	-224.023.560 €

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	17.180.372 €
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	-41.997.326 €

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 €
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	-2.601.000 €

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von	-27.116.484 €
--	---------------

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt:
er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	2.143.390 €
in den Aufwendungen mit	2.479.190 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	335.800 €
-----------------------------------	-----------

ab.

(3) Der Wirtschaftsplan für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt:
er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	196.190 €
in den Aufwendungen mit	168.190 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	56.850 €
-----------------------------------	----------

ab.

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung werden nicht festgesetzt.

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 1.880.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	385 v.H.
---	----------

b) für die Grundstücke (B)	385 v.H.
----------------------------	----------

2. Gewerbesteuer

370 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

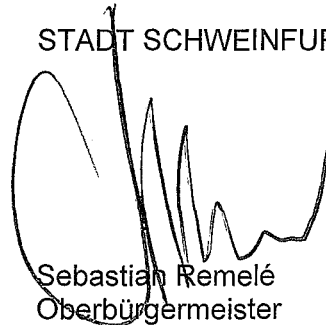
(3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Schweinfurt, 27.11.2018

STADT SCHWEINFURT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Remelé', is written over the printed name and title.

Sebastian Remelé
Oberbürgermeister